



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-82/2021

Datum: 17. Juni 2021

Aktenzeichen	I/Ist
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge

Termin

Stadtverordnetenversammlung	12. Juli 2021
-----------------------------	---------------

Betreff:

Wahl /Benennung der Mitglieder der StVV für die Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftskommission

Beschlussvorschlag:

a.)

Die Mitglieder der StVV für die Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftskommission werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 72 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 55 HGO).

alternativ

b.) Die Bildung der Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftskommission erfolgt nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gemäß § 72 Abs. 2 letzter Halbsatz i.V.m. § 62 Abs. 2 HGO)

Sachverhalt:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 04.05.2021 die Bildung der Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftskommission gemäß § 72 HGO in folgender Stärke und Besetzung beschlossen:

Die Stärke der Kommission wird auf 10 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden festgelegt. Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern des Magistrats sowie 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

Der Magistrat wird in der Kommission durch Stadtrat Wilfried Koch, Stadtrat Helmut Fell und Stadtrat Reinhold Sturm vertreten. Der Bürgermeister überträgt Herrn Stadtrat Koch den Vorsitz über die Kommission.

Die Wahl der Mitglieder aus der StVV erfolgt durch die StVV nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 55 Abs. 1 und 4 HGO). Hier besteht die Möglichkeit nach § 55 Abs. 4 HGO einen einheitlichen Wahlvorschlag zur (einstimmigen) Abstimmung zu bringen.

Alternativ ist bei Anwendung des § 72 Abs. 2 letzter Halbsatz i. V. m. § 62 Abs. 2 HGO die Bildung der Ausschüsse im Benennungsverfahren möglich. In diesem Fall beschließt die StVV lediglich, dass ihre (sieben) Vertreter in der Kommission sich entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen. Damit entfällt eine Listenwahl, die Sitze werden nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt und fraktionslose Stadtverordnete werden automatisch nicht mehr berücksichtigt. Die Fraktionen benennen dann nach eigener Entscheidung die Vertreter der Kommis-

sionen. Die Anwendung des Benennungsverfahrens führt im Ergebnis dazu, dass die Vertreter der StVV in der Kommission entsprechend dem vom Wähler herbeigeführten Stärkeverhältnis der Fraktionen erfolgt.

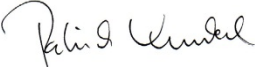
Gemäß dem Stärkeverhältnis wären die sieben zu vergebenden Sitze wie folgt zu besetzen (Hare-Niemeyer Verfahren): CDU 3, B90/Grüne 2, SPD 1, BLL 1, AFD 0

Die im o.g. Beschlussvorschlag durchzuführende Wahl (a.) oder Benennung (b.) kann gleichzeitig mit der Entscheidung über die Art des Verfahren erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Begründung zur Berücksichtigung von Kinderrechten:


Patrick Kunkel
Bürgermeister